

An die
Prüfungsabteilung

Universität Karlsruhe

Betr.: Änderung der Diplom-Prüfungsordnung
Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

Durch die Änderung der Prüfungsordnung für Vermessungsingenieure vom 30.7.1973
H 1566/7 werden folgende Übergangsregelungen erforderlich.

- 1.) Die Prüfung "Darstellende Geometrie" entfällt, es wird nur noch ein Übungsschein verlangt. Diese Regelung gilt erstmalig für die Studenten des jetzigen 3. Sem. (WS 1973/74). Für alle älteren Studenten wird eine Nachzüglerprüfung abgehalten.
- 2.) Für die Studenten des im WS 73/74 3. Sem. zählt die Prüfung "Analytische und Projektive Geometrie" (Geometrie) erstmalig zum 2. Teil des Vordiploms, sie entfällt daher als Semesterprüfung.
- 3.) Statt der bisherigen Prüfung "Volkswirtschaftslehre" wird es ab WS 1974/75 eine Prüfung "Betriebswirtschaftslehre" geben (erstmalig im Frühjahrstermin 1975).

Die Prüfung "Betriebswirtschaftslehre" wird erstmalig von den Studienanfängern im WS 1974/75 abzulegen sein.

4.) Die Verkürzung der Praktikantenzeit von 4 auf 3 Monate gilt für alle Studenten ab sofort.

Damit tritt die Prüfungsordnung in der derzeitig gültigen Form für die Studienanfänger im WS 1974/75 voll in Kraft.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'A. M. A.', written in a cursive style.

UNIVERSITÄT FRIDERICIANA ZU KARLSRÜHE (TECHNISCHE HOCHSCHULE)

FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSWESEN

(Fachrichtung: Vermessungswesen)

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

1. Teil Sommer Semester 19.....
Winter

2. Teil Sommer Semester 19.....
Winter

(Name

Namenschrift

Vorname)

Unter Vorlage des Studienbuchs bitte ich um Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nach folgendem Prüfungsplan

Tag der Zulassung Sem. Prüfng.	in den Prüfungsfächern	Belegt im:		Bemerk.
		WS	SS	
	Volkswirtschaftslehre			
	Bodenkunde (einschl. Kulturtechn. Botanik)			
	Staats- u. Verwaltungsrecht			
	Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)			
1. T.	Höhere Mathematik			
	Theoretische Mechanik			
	Vermessungskunde			
2. T.	Physik			
	Darstellende Geometrie	zusätzlicher	Übungsschein	
	Geologie			

Gebühren Soll-.....DM
Vorbuch B. O. Z.
Die Prüfungsgebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu bezahlen

Empfangs-Bescheinigung
Den Empfang der Prüfungsgebühr
vonDM bescheinigt

Prüfungsbuch mit Sollbuch
Eintag u. O. Z.

Karlsruhe, den 19.....

Kasse der Universität (T. H.)

Bitte, nach Bezahlung der Prüfungsgebühr an das Prüfungsamt zurückgeben.

UNIVERSITÄT FRIDERICIANA ZU KARLSRUHE (TECHNISCHE HOCHSCHULE)

FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSWESEN

(Fachrichtung: Vermessungswesen)

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

1. Teil $\frac{\text{Sommer}}{\text{Winter}}$ -Semester 19.....

2. Teil $\frac{\text{Sommer}}{\text{Winter}}$ -Semester 19.....

(Name

Nachschrieb

Vorname)

Unter Vorlage des Studienbuchs bitte ich um Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nach folgendem Prüfungsplan

Ort der Zulassung	in den Prüfungsfächern	Wiederholungsschein ausgegeben am:
	Betriebswirtschaftslehre	
	Bodenkunde	
	Staats- und Verwaltungsrecht	
	Bürgerliches Recht einschl. Grundbuchrecht	
1. Teil	Höhere Mathematik	
	Theoretische Mechanik	
	Vermessungskunde	
2. Teil	Physik	
	Geometrie	
	Geologie	

Ich bestätige, von der Prüfungsordnung Kenntnis genommen und deren Bestimmungen sowie durch Anschlag bekanntgegebene Änderungen und Ergänzungen beachtet zu haben.

bitte wenden!

Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung, Sonderbestimmungen
für Vermessungsingenieure

Die Diplomprüfungsordnung, Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure, genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 24. November 1967 (H 1566/3), geändert durch Beschluß des Senats der Universität vom 21. Dezember 1970 (Amtliche Bekanntmachungen 1971 S. 4) mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 13. Januar 1971 - H 1566/6 - wird wie folgt neu bekanntgemacht:

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

§ 2

- (1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3

- Prüfungskommissionen -

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Den Prüfungskommissionen gehören an:
- alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
 - alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind,
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über
- Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
 - Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
 - Festsetzung der Prüfungstermine,
 - Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4

- Diplomvorprüfung -

- (1) Die Vorprüfung besteht aus
 - a) den Semesterprüfungen
 - b) dem Teil I der Vorprüfung
 - c) dem Teil II der Vorprüfung
- (2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 1. Analytische und projektive Geometrie
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
 4. Staats- und Verwaltungsrecht
 5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)
- (3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 1. Höhere Mathematik
 2. Theoretische Mechanik
 3. Vermessungskunde
- (4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 1. Physik
 2. Darstellende Geometrie
 3. Geologie
- (5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I oder als Semesterprüfungen vor den Teil I vorzuziehen.
- (6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.
- (7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.
- (8) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und /oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5

- Diplomhauptprüfung -

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Semesterprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung

(2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
2. Straßenbau
3. Planung und Bodenordnung
4. Topographie und Kartographie
5. Kataster
6. Flurbereinigung

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
6. Städtebau und Landesplanung
7. Satellitengeodäsie

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studienrenden der Vertiefungsrichtung "Vermessungswesen", das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung "Geodäsie".

(4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

- a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
- b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
- c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
- d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
- e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

§ 6

- Rücktritt von Prüfungen -

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rück-

tritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7

- Wiederholung von Prüfungen -

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.

Karlsruhe, den 2. April 1971

gez. Draheim
(Rektor)

gez. Krebs
(Dekan)

~~Beschränkung der Zulassung zu~~

**Änderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure
der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieur-
und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 H 1566/7

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG die Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bau-Ingenieure und Vermessungswesen — veröffentlicht in K. u. U. 1971 S. 240 ff. — wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Bodenkunde
3. Staats- und Verwaltungsrecht
4. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)“.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer

1. Physik
2. Geometrie
3. Geologie“.

3. In § 5 Abs. 4 Buchstabe b wird die Zahl 4 ersetzt durch die Zahl 3.

K. u. U. S. 1291/1973

§ 21 Ausschüsse

Die Regionalkommissionen und der Gesamthochschulrat haben das Recht, Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Zu den Ausschußsitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 22 Sekretariat

(1) Für den Gesamthochschulrat wird ein Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat erledigt in der Regel auch die Geschäfte der Gesamthochschulversammlung. Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates ist Leiter des Sekretariats.

(2) Jede Regionalkommission richtet bei einer ihr angehörenden Einrichtung ein Sekretariat ein. Der Vorsitzende der Regionalkommission ist Leiter des Sekretariats. Der Vorsitzende der Gesamthochschulversammlung kann, soweit erforderlich, auch das Sekretariat der entsprechenden Regionalkommission benutzen.

K. u. U. S. 234/1971

Änderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 29. Januar 1971 H 1730/20

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt, daß § 1 der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe um das Fach

„Sportwissenschaften“

ergänzt wird.

K. u. U. S. 240/1971

Diplomprüfungsordnung; hier: Änderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 13. Januar 1971 H 1566/6

Das Kultusministerium hat der Änderung des § 4 Abs. 5 der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur-

und V
HSchG
stehende

Sen

§ 1
Die S
Diplom

§ 2
(1) D
bestand
nieurs

§ 3 Pr

(1) F
gebildet

(2) D

a) all

b) all

(3) D

der Fak

dem bzw

a) An

technisch

chern,

b) An

anderer

Hochsch

c) Fes

d) Fes

§ 4 Dip

(1) Die

a) den

b) den

c) den

(2) Zu

1. Analy

2. Volks

3. Boden

4. Staats

5. Bürge

ulrat haben das Recht,
r den Kreis ihrer Mit-
innen Sachverständige

ariat eingerichtet. Das
der Gesamthochschul-
ulrates ist Leiter des

er angehörenden Ein-
egionalkommission ist
nthochschulversamm-
t der entsprechenden

K. u. U. S. 234/1971

ngung des Grades
Fakultät für
iversität Karlsruhe

chG zugestimmt, daß
es eines Doktors der
Sozialwissenschaften

K. u. U. S. 240/1971

ingenieur- und
ruhe

Abs. 5 der Sonder-
t für Bauingenieur-

und Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe gemäß § 52 Abs. 2
HSchG zugestimmt. Die geänderte Diplomprüfungsordnung wird nach-
stehend in ihrer Neufassung bekanntgemacht:

K. u. U. S. 240/1971

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen
Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

§ 2

(1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der
bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Inge-
nieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Prüfungskommissionen

(1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission
gebildet.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören an:

- a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
- b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von
der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit
dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über

- a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher
technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fä-
chern,
- b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen
anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen
Hochschulen abgelegt wurden,
- c) Festsetzung der Prüfungstermine,
- d) Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4 Diplomprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus

- a) den Semesterprüfungen
- b) dem Teil I der Vorprüfung
- c) dem Teil II der Vorprüfung.

(2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Analytische und projektive Geometrie
2. Volkswirtschaftslehre
3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
4. Staats- und Verwaltungsrecht
5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht).

(3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer

1. Höhere Mathematik
2. Theoretische Mechanik
3. Vermessungskunde.

(4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer

1. Physik
2. Darstellende Geometrie
3. Geologie.

(5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I oder als Semesterprüfungen vor den Teil I vorzuziehen.

(6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.

(8) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und / oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5 Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Semesterprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung.

(2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
2. Straßenbau
3. Planung und Bodenordnung
4. Topographie und Kartographie
5. Kataster
6. Flurbereinigung.

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Sch

1. Vermessung
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung
6. Städtebau
7. Satelliten

Das Prüfungsfach „Vermessung“ ist als Vertiefungsrichtung

(4) Die Sch

- a) eine Studi
- b) Nachweis
- c) der Nachw
- d) erfolgreich
- e) Abgabe de

(5) Die Zulassung zur Prüfung von K

(6) Wird die Zulassung zu

(7) Die Beauftragten

§ 6 Rücktritt

Ist ein Kandidat sich am zuständigen Ort der Vorprüfung umgehend gemeldet, um die Prüfung zu bestehen, kann die Einschaltung

§ 7 Wiederholung

Wiederholungsprüfungen in den Semesterprüfungen

Wiederholungsprüfungen werden, wenn

§ 8

Die Diplomhauptprüfung,

(3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
6. Städtebau und Landesplanung
7. Satellitengeodäsie.

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Vermessungswesen“, das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Geodäsie“.

(4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

- a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
- b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
- c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
- d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
- e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

§ 6 Rücktritt von Prüfungen

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rücktritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.